



1. Sitzung des Gemeinderats am 31. März 2022

Zu Beginn der Sitzung gab der 1. Bürgermeister den Inhalt der Beschlüsse bekannt, die in nichtöffentlicher Sitzung am 10.03.2022 gefasst wurden und bei denen die Gründe für die Geheimhaltung inzwischen weggefallen sind (Vergabebeschluss für die Beschaffung einer mobilen Sirenen- und Lautsprecheranlage für die Freiwillige Feuerwehr; Genehmigung der notariellen Kaufverträge für den Verkauf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1360 Gemarkung Eberfing und für den Ankauf der Straßenfläche Fl.Nr. 410/17 Gemarkung Eberfing). Danach befasste sich der Gemeinderat mit dem Haushalt für das Jahr 2022 und dem Finanzplan bis zum Jahr 2025 und beschloss diese einstimmig. Der Haushaltsplan 2022 schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 2.908.900 Euro und der Vermögenshaushalt mit 2.170.400 Euro. Zur geplanten 26. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte II“ der Gemeinde Seeshaupt wurden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 BauGB seitens der Gemeinde Eberfing keine Bedenken, Einwände oder Anregungen vorgebracht. Zu einem Antrag auf straßen- und wegerechtliche Entwidmung des Wegegrundstücks Fl.Nr. 174 Gemarkung Eberfing stellte der Gemeinderat nach entsprechender Prüfung unter Einbeziehung der Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt und der Verwaltungsgemeinschaft Hugfing fest, dass nach den aktuell vorliegenden Informationen das Wegegrundstück Fl.Nr. 174 Gemarkung Eberfing jede Verkehrsbedeutung verloren hat. Die Widmung soll deshalb zum 01.08.2022 eingezogen werden. Die Absichtserklärung ist im Amtsblatt bekannt zu geben. Zum Abschluss des öffentlichen Sitzungsteils wurde wieder über den aktuellen Sachstand zu Dorferneuerung / Gemeindeentwicklung und zum Energiekonzept berichtet. So wurde inzwischen in der aktuellsten Sitzung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft am 28.03.2022 über den weiteren Fortgang der aktuell laufenden Gemeindeentwicklungsprojekte beraten. Demnach ist lt. Mitteilung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern (ALE) mit einer Förderentscheidung zum ELER-Förderantrag für den Ausbau der Sportplatzstraße bis Ende Juni 2022 zu rechnen. Gleiches gilt für den vorgesehenen Ausbau landwirtschaftlicher Wege bei Eichendorf. Parallel zur Antragsprüfung kann lt. Mitteilung des ALE bereits die Ausführungsplanung beauftragt werden, die bis zur Erstellung des Leistungsverzeichnisses ausgearbeitet werden kann. Die Ausschreibung darf jedoch erst nach Vorliegen der Förderentscheidung erfolgen. Zum TG-Projekt „Gehwege“ wurde von der TG-Vorsitzenden klargestellt, dass dieses derzeit trotz mehrfacher Nachfrage der Gemeinde vom ALE nicht priorisiert wird. Hierzu wurde vom Gemeinderat deshalb beschlossen, dass geprüft werden soll, ob und ggf. zu welchen Kosten vorgezogen ohne Förderung der Lückenschluss zwischen Alpenblickstraße und Friedhof realisiert werden kann. Die im Rahmen der Bürgerbefragung zur Fortschreibung des gemeindlichen Energiekonzepts eingegangenen Fragebögen wurden inzwischen vom EWO-Energie-Kompetenz-Zentrum (EKO) ausgewertet und im aktuellsten Treffen der AG Energie, das am 16.03.2022 stattfand, vorgestellt und beraten. Auf dieser Grundlage werden nun vom EKO die Bestandsanalyse erstellt und danach Maßnahmenvorschläge ausgearbeitet. Die Informationsveranstaltung zu Beginn der Energiekonzeptfortschreibung zu verschiedenen energierelevanten Themen (Wärme, Photovoltaik usw.) ist nun für Di, 03.05.2022 geplant. Im Rahmen der Prüfung weiterer Energieoptimierungsmöglichkeiten bei den gemeindlichen Liegenschaften und Einrichtungen durch das EKO wurden bzw. werden u.a. auch das Feuerwehrgerätehaus und der Gasthof „Zur Post“ (gepl. Errichtung einer PV-Anlage) mit einbezogen. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird das Thema wieder im Gemeinderat behandelt. Der aktuelle Sachstand wurde zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit dem geplanten weiteren Vorgehen bestand im Gemeinderat Einverständnis.

2. 7. Änderung und Erweiterung des einfachen Bebauungsplans „Ortskern“ – Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat Eberfing hat in seiner Sitzung am 03.12.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 7. Änderung des einfachen Bebauungsplans „Ortskern“ für Flächen westlich der Weilheimer Straße zwischen der Maierfeld- und der Geroldstraße im vereinfachten Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Fl.Nrn. 10 und 10/1 sowie die Fl.Nrn. 10/3, 20/1, 20/5, 20/6 und 20/7 der Gemarkung Eberfing. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird hierbei gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB verzichtet. Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung in einem Teilbereich des Geltungsbereichs geschaffen werden. Weitere Flächen werden als Grünflächen in den Bebauungsplan aufgenommen (sh. nebenstehenden Planauszug).



In seiner Sitzung am 17.02.2022 hat der Gemeinderat Eberfing die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen behandelt und den Entwurf mit den beschlossenen Änderungen gebilligt. Der entsprechend geänderte Entwurf zur 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Ortskerns“ mit Begründung (Stand: 17.02.2022) liegt nun nach §§ 13 a Abs. 2 und 4, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom **26.04. bis 10.05.2022** erneut öffentlich aus und kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Hugfing, derzeit Dorfstraße 20, 82386 Oberhausen und bei der Gemeinde Eberfing, Ettinger Straße 7, 82390 Eberfing, jeweils während der üblichen Geschäftszeiten von jedermann eingesehen werden. Gleichzeitig steht in dieser Zeit der Entwurf des Bebauungsplans samt Begründung im Internet unter www.eberfing.de (Rubrik „Gemeinde“ – „Bebauungspläne“) zur Einsicht zur Verfügung. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben oder vorgebracht werden. Gemäß § 4 a

Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen der Planung samt Begründung abgegeben werden können.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o.g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag ist nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen vorgebracht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Neue Bodenrichtwerte im Landkreis Weilheim-Schongau zum Stichtag 01.01.2022

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Landratsamt Weilheim-Schongau hat die neuen Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 ermittelt und festgesetzt. Gemäß §§ 196 Abs. 3 Satz 1, 199 Abs. 2 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV) sind die neuen Bodenrichtwerte für die Gemeinden zu veröffentlichen. Aus diesem Grund liegt der entsprechende Auszug aus der Bodenrichtwertliste für die Gemeinde Eberfing in der Zeit vom **19.04.2021 bis einschließlich 20.05.2022** zu den üblichen Geschäftszeiten bei der Gemeinde Eberfing, Ettinger Straße 7, 82390 Eberfing, zur öffentlichen Einsicht aus. Auf das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten, wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BayGaV). Bodenrichtwertauskünfte sind grundsätzlich kostenpflichtig. Jedermann kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim i.OB) oder im Internet unter www.boris-bayern.de Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen bzw. erhalten. Die Auskunft über die Bodenrichtwerte ist vor Ort in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für jedermann kostenfrei.

4. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG): Bekanntmachung der Absicht zur straßen- und wegerechtlichen Einziehung der Wegefläche Fl.Nr. 174 Gemarkung Eberfing

Zu der als „beschränkt öffentlicher Weg“ mit einer Länge von 10 m und der Bezeichnung „Quellenweg-Schusteranger“ gemieteten Fl.Nr. 174 Gemarkung Eberfing hat die Gemeinde als Straßenbaulastträger in der Gemeinderatssitzung am 31.03.2022 aufgrund der aktuell vorliegenden Informationen festgestellt, dass das Wegegrundstücks Fl.Nr. 174 Gemarkung Eberfing jede Verkehrsbedeutung verloren hat und zum 01.08.2022 eingezogen werden soll. Einwendungen dazu sind bei der Gemeinde vorzubringen.

5. Bekanntmachung der Finanzämter – Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2021

Von den Finanzämtern wurde in der „Öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2021“ bekanntgegeben, dass bei ihnen die in der Aufforderung aufgeführten Steuererklärungen bis zum **31. Juli 2022** abzugeben sind. Die Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2021 ist im Gemeindefischkasten an der Grundschule öffentlich ausgehängt und über die Internetauftritte des Bayer. Landesamts für Finanzen, der Finanzämter sowie der Gemeinde (www.eberfing.de) abrufbar.

6. Lagerung von Käferholz – auf ausreichenden Abstand zu Fichtenbeständen achten – Lagerung von unentrindetem Nadelholz auf gemeindlichen Lagerplätzen nicht gestattet

Zur Lagerung von Käferholz wird aus forstschutzrechtlicher Sicht auf folgendes hingewiesen: Alle Grundstückseigentümer sind dazu verpflichtet im Rahmen der nach der Bayer. Waldschadinsektenverordnung vorgeschriebenen Borkenkäferbekämpfung, Käferholz waldschutzwirksam aus dem Wald zu entfernen bzw. durch andere Maßnahmen eine Verbreitung des Borkenkäfers zu verhindern. Dies gilt auch für Grundstückseigentümer, die auf eigenem Grund Käferholz lagern oder unentrindetes Nadelholz lagern lassen. Nach den aktuell geltenden Vorgaben ist bei der Lagerung von unentrindetem Nadelholz darauf zu achten, dass eine Entfernung von rd. 500 m zwischen dem Lagerplatz und dem nächsten Fichten-/Waldbestand eingehalten wird. Eine Lagerung von unentrindetem Nadelholz auf den **gemeindlichen Lagerplätzen** (u.a. bei der Roten Kapelle, neben der Zufahrtsstraße nach Gut Rothsee und bei der südl. Zufahrt zum Schellenberg) kann aufgrund der geringen Entfernung zu Waldbeständen deshalb nicht gestattet werden und muss deshalb unterbleiben. Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

7. Stellenausschreibung der Gemeinde Eberfing – staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/in (m/w/d) für das Eberfingener Kinderhaus „Ich & Du“ gesucht

Die Gemeinde Eberfing sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das gemeindliche Kinderhaus „Ich & Du“ (Kindergarten und -krippe) **eine/n staatlich geprüfte/n Kinderpfleger/in** (m/w/d). Die Stelle wird in Teilzeit mit ca. 32 Wochenstunden besetzt. Die detaillierte Stellenausschreibung bitten wir unserem Internetauftritt unter www.eberfing.de zu entnehmen. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir **bis 05. Mai 2022** an das Eberfingener Kinderhaus „Ich & Du“, Sportplatzstraße 11, 82390 Eberfing oder die Gemeinde Eberfing, Ettinger Straße 7, 82390 Eberfing zu richten. Bei Fragen stehen die Leiterin des Kinderhauses, Frau Eberle (Tel. 08802/419), und die Gemeinde Eberfing (Tel. 08802/8002) gerne zur Verfügung. *Anzeige*

Mit freundlichen Grüßen

Georg Leis

1. Bürgermeister

Hinweis: Die Amtsblätter der Gemeinde Eberfing finden Sie auch im Internet unter www.eberfing.de (Rubrik: Amtsblatt).

Impressum: Herausgeber Gemeinde Eberfing, Ettinger Straße 7, 82390 Eberfing, Tel. (08802)8002, Fax (08802)8241, E-Mail: gemeinde@eberfing.bayern.de